

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. Mai 2017

### **468. Bezirksbehörden, Konzept über die Aufsicht, Auftrag**

#### **1. Ausgangslage**

Im Herbst 2015 wurde aufgrund einer Anzeige des Ombudsmannes zu Unregelmässigkeiten in der Bezirksratskanzlei und im Statthalteramt Dietikon eine Administrativuntersuchung durchgeführt. Der Bericht, das darauffolgende personelle Verfahren und das Strafverfahren gegen den Statthalter haben u. a. aufgezeigt, dass die Frage der Aufsicht über die Bezirksratsbehörden und über die Statthalterinnen und Statthalter als Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter und Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksräte der Klärung bedarf (vgl. hierzu Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. März 2017, VB.2016.00803). Zu prüfen ist einerseits, wie die Aufsicht konkret auszustalten ist. Andererseits stellen sich Fragen der Zuständigkeit von Direktion und Regierungsrat bei der Ausübung der Aufsicht.

Die Bezirksbehörden bestehen aus den Bezirksräten und den Statthalterämtern, sind organisatorisch getrennt und nehmen unterschiedliche Aufgaben wahr. Da beide Organisationseinheiten in Personalunion von den Statthalterinnen und Statthalter bzw. den Bezirksratspräsidentinnen und -präsidenten geführt werden, rechtfertigt es sich im Aufsichtskonzept beide Bereiche zu behandeln.

#### **2. Zielsetzung und Inhalt des Aufsichtskonzeptes**

Im Juli 2017 beginnt für die Statthalterinnen und Statthalter eine neue Legislatur. Sie tragen die Verantwortung für die zunehmend anforderungsreiche Führung der Bezirke. Die Aufsichtsbehörde ist bestrebt, sie in der Ausübung dieser Funktion zu unterstützen.

Hierzu sind die Zuständigkeiten von Regierungsrat und Direktion der Justiz und des Innern für die Ausübung der Aufsicht über Bezirksbehörden zu klären und ein allfälliger Handlungsbedarf zu definieren. Die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion soll sichergestellt werden, insbesondere sollen die Führungsinstrumente sowie die Führungs- und Berichterstattungsprozesse festgelegt werden.

Es soll ein Aufsichtskonzept über die Bezirksbehörden, einschliesslich eines Begleitberichts zuhanden des Regierungsrates erstellt werden. Die Erarbeitung soll im Rahmen einer Projektorganisation erfolgen. Das Konzept soll die personelle, finanzielle und fachliche Aufsicht behandeln und hierbei die Besonderheiten der Stellung der Bezirksbehörden berücksichtigen. Da gemäss § 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG, LS 173.1) die Bezirksbehörden beim Entscheid über eine Strafsache oder ein Rechtsmittel an keine Weisung gebunden sind, ist das Obergericht in geeigneter Weise in die Projektarbeiten einzubeziehen. Das Aufsichtskonzept soll konkrete Handlungsempfehlungen und Führungsinstrumente sowie deren Einsatz enthalten. Zu berücksichtigen sind hierbei Erfahrungen mit anderen, vergleichbaren Behörden (Staatsanwaltschaften [früher Bezirksanwaltschaften], Bezirksgerichte, Betreibungsämter, Notariate usw.).

### **3. Projektorganisation und Mittel**

Die Projektleitung und -administration wird durch die Direktion der Justiz und des Innern (Generalsekretariat) wahrgenommen. Das Projektteam wird innerhalb der Direktion der Justiz und des Innern zusammengestellt; dieses erarbeitet das Konzept und den Begleitbericht. Zwecks Begleitung der Projektarbeiten wird zudem ein Steuerungsausschuss eingesetzt, in dem auch eine Vertretung der Bezirksbehörden Einstieg nehmen soll. Da für das Projekt Fachwissen aus anderen Bereichen wie Finanzen und Rechnungswesen, Controlling und Compliance erforderlich ist, sollen Fachleute aus der Verwaltung sowie dem Obergericht beigezogen werden. Die Projektarbeiten sollen mit internen Mitteln bewältigt werden.

### **4. Projektabwicklung**

Die Projektarbeiten sollen im Juni 2017 beginnen und in einem ersten Schritt die Ausgangslage erheben. Anschliessend soll auf der Grundlage von Aufsichtskonzepten vergleichbarer Organisationen ein erster Konzeptentwurf verfasst und dem Steuerungsausschuss vorgelegt werden. Nach der Einholung der Stellungnahme der Statthalterkonferenz soll im Oktober 2017 ein Antrag und Konzeptentwurf mit Handlungsempfehlungen zur Verabschiedung an den Regierungsrat vorgelegt werden.

– 3 –

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Es wird ein Projekt «Aufsichtskonzept über die Bezirksbehörden» zur Klärung der in den Erwägungen aufgeführten Fragen durchgeführt.
- II. Die Projektleitung und -administration wird durch die Direktion der Justiz und des Innern (Generalsekretariat) wahrgenommen.
- III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**